

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über den Rekurs des Paul Pascal in Genf gegen den Bundesratsbeschluß vom 27. Juli 1898, betreffend seine Ausweisung aus dem Kanton Genf.

(Vom 31. Oktober 1898.)

Paul Pascal, Franzose, wohnhaft in Genf, wurde vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf den 2. Juni 1897 ausgewiesen; der Regierungsrat bestätigte auf Rekurs hin diesen Beschluß den 2. November 1897. Pascal erhob gegen diese Ausweisung Beschwerde beim Bundesrate und wurde den 7. Dezember 1897 abgewiesen. Mit Eingabe vom 11. Juni 1898 erneuerte er die Beschwerde, wurde aber, mit Rücksicht auf den rechtskräftigen früheren Entscheid, mit Beschluß vom 27. Juli 1898 wiederum abgewiesen.

Die gegen diesen Beschluß gerichtete Beschwerde, die an Ihre Behörde am 27. Oktober einlangte, erscheint von vornherein als verspätet, da die 60tägige Frist des Art. 192 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege nicht eingehalten worden ist. Die Ausführungen des Rekurrenten vermöchten übrigens auch die in unserm Beschlusse angeführten Abweisungsgründe nicht zu widerlegen.

Wir beantragen daher, Sie wollen auf den Rekurs wegen Verspätung nicht eintreten, eventuell denselben als unbegründet abweisen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen
Hochachtung.

Bern, den 31. Oktober 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Rekurs des Paul Pascal in Genf gegen den Bundesratsbeschluß vom 27. Juli 1898, betreffend seine Ausweisung aus dem Kanton Genf. (Vom 31. Oktober 1898.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.11.1898
Date	
Data	
Seite	128-129
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 528

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.